

Elektro-Bike

1. Steuerbefreiung für die Privatnutzung von Fahrrädern und Pedelecs

Die geldwerten Vorteile (Sachbezüge) aus der unentgeltlichen oder verbilligten Nutzungsüberlassung eines betrieblichen Fahrrads vom Arbeitgeber an den Arbeitnehmer insbesondere zur privaten Nutzung und zur Nutzung für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte werden **ab 1.1.2019 bis zum 31.12.2021** steuerfrei gestellt (§ 3 Nr. 37 EStG). Die Steuerbefreiung gilt sowohl für Pedelecs als auch für „normale“ Fahrräder. Sie ist aber nicht anzuwenden für Elektrofahrräder, die verkehrsrechtlich als Kraftfahrzeug einzuordnen sind; dies ist der Fall, wenn der Motor auch Geschwindigkeiten über 25 Stundenkilometer unterstützt (hier kommt es bei der Berechnung des geldwerten Vorteils zu einer Halbierung der Bemessungsgrundlage).

Zudem gilt die Steuerbefreiung nur für die vom Arbeitgeber zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährten Vorteile im vorgenannten Sinne. In den Fällen der **Gehaltsumwandlung** ist die Steuerbefreiungsvorschrift **nicht** anzuwenden.

Wird das Fahrrad (auch) zu Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte genutzt, sind die steuerfreien Sachbezüge **nicht auf die Entfernungspauschale anzurechnen**. Ebenso erfolgt keine Anrechnung auf die 44-Euro-Freigrenze für Sachbezüge.

Die Steuerbefreiungsvorschrift gilt nur für das Einkommensteuerrecht (Ertragsteuerrecht). Umsatzsteuerlich liegt auch bei der Überlassung eines Pedelecs/Fahrrads ein **umsatzsteuerpflichtiger Leistungsaustausch** nach den allgemeinen Regeln vor.

2. Halbierung der Bemessungsgrundlage bei Elektro-Bikes

Die steuerliche Förderung von Elektro- und extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeugen, die im Zeitraum vom **1.1.2019 bis 31.12.2021** **angeschafft oder geleast** werden, erfolgt durch eine Halbierung der Bemessungsgrundlage. Das bedeutet, dass bei der **Bruttolistenpreisregelung** der **halbe Bruttolistenpreis** und bei der **Fahrtenbuchmethode** die **Hälfte der Absetzung für Abnutzung bzw. der Leasingkosten** angesetzt wird. Dies gilt für die Ermittlung des geldwerten Vorteils bei Privatfahrten, Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte und etwaige steuerpflichtige Familienheimfahrten im Rahmen einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung.

Die vorstehenden Regelungen gelten **auch für ein Elektro-Bike**, das verkehrsrechtlich als Kraftfahrzeug anzusehen ist.

Verkehrsrechtlich als Fahrrad anzusehen (= Pedelec)

LS – SV – Die geldwerten Vorteile (Sachbezüge) aus der unentgeltlichen oder verbilligten Nutzungsüberlassung eines betrieblichen Fahrrads vom Arbeitgeber an den Arbeitnehmer insbesondere zur privaten Nutzung und zur Nutzung für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte werden **ab 1.1.2019 bis zum 31.12.2021** steuerfrei gestellt (§ 3 Nr. 37 EStG). Die Steuerbefreiung gilt sowohl für Pedelecs als auch für „normale“ Fahrräder. Wird das Fahrrad (auch) zu Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte genutzt, sind die steuerfreien Sachbezüge nicht auf die Entfernungspauschale anzurechnen.



Steinacker Creutzfeldt

Wirtschaftsprüfer
Steuerberater
Rechtsanwalt

LS + SV + Zudem gilt die Steuerbefreiung nur für die vom Arbeitgeber zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährten Vorteile im vorgenannten Sinne. In den Fällen der **Gehaltsumwandlung** ist die **Steuerbefreiungsvorschrift nicht** anzuwenden.

Bei Rückfragen und für nähere Informationen wenden Sie sich bitte an unsere Kanzlei.